

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2018
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2018**

coinIX GmbH & Co. KGaA
Hamburg

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

27883

ANLAGENVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2018
2. Gewinn- und Verlustrechnung für 2018
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2018
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

Allgemeine Auftragsbedingungen

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen wir wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die coinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der coinIX GmbH & Co. KGaA – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der coinIX GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 10. September 2019

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Björn Reher
Wirtschaftsprüfer

Frank Selbeck
Wirtschaftsprüfer

**Jahresabschluss
zum 31.12.2018
für das Geschäftsjahr vom
01.01.2018 bis 31.12.2018**

**coinIX GmbH & Co. KGaA
Ballindamm 37
20095 Hamburg
Amtsgericht Hamburg
HRB 150 641**

coinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg
Bilanz per 31. Dezember 2018

AKTIVA

	€	<u>31.12.2018</u> €	<u>31.12.2017</u> €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	722.514,16		166.189,33
II. Finanzanlagen	<u>50.000,00</u>	772.514,16	<u>166.189,33</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	49.247,10		56.400,75
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>83.372,96</u>	132.620,06	<u>119.068,34</u>
		<u>905.134,22</u>	<u>341.658,42</u>

PASSIVA

	€	<u>31.12.2018</u> €	<u>31.12.2017</u> €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	1.005.000,00		335.000,00
II. Gewinnvortrag	848,13		0,00
III. Jahresfehlbetrag/-überschuss	<u>-107.360,48</u>	898.487,65	<u>848,13</u>
		898.487,65	335.848,13
B. Rückstellungen		3.765,58	0,00
C. Verbindlichkeiten		2.880,99	5.810,29
		<u>905.134,22</u>	<u>341.658,42</u>

coinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	€	€
1. Rohergebnis	21.246,74	7.451,70
2. Abschreibungen a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	17.798,41	0,00
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	110.543,73	6.603,57
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>265,08</u>	<u>0,00</u>
5. Ergebnis nach Steuern	-107.360,48	848,13
6. Jahresfehlbetrag/-überschuss	<u><u>-107.360,48</u></u>	<u><u>848,13</u></u>

ANHANG für das Geschäftsjahr 2018

I Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt.

Die Gesellschaft ist nach § 267a Abs. 1 HGB als eine Kleinstkapitalgesellschaft zu behandeln.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 150641 eingetragen.

II Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unveränderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

1. Die immateriellen Vermögen Gegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden außerplanmäßige Abschreibungen im Geschäftsjahr in Höhe von 18 TEUR vorgenommen.
2. Das Finanzanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten bewertet.
3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet.

4. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgte jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorlagen.

5. Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

III Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

III.1 Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände bestehen aus verschiedenen Kryptowährungen, die zum langfristigen Verbleib im Unternehmen vorgesehen sind.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen bestehen aus einer Beteiligung an der 21 Consulting GmbH in Höhe von 50 TEUR. Diese Beteiligung wurde im Geschäftsjahr 2018 erworben und ist zum langfristigen Verbleib im Unternehmen vorgesehen.

III.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 30 TEUR (Vj. 56 TEUR) haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und in Höhe von 19 TEUR (Vj. 0 TEUR) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

III.3 Eigenkapital

III.3.1 Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital wurde im Geschäftsjahr 2018 um 670.000,00 EUR erhöht, beträgt 1.005.000,00 EUR und ist eingeteilt in 1.005.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Auf eine Stückaktie entfällt ein Nennbetrag in Höhe von 1,00 EUR. Die Kapitalerhöhung wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 01. August 2018 durchgeführt.

III.4 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen teilen sich wie folgt auf:

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Jahresabschlusserstellung und -prüfung	3	0
Übrige	<u>1</u>	<u>0</u>
	<u><u>4</u></u>	<u><u>0</u></u>

III.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten in Höhe von 3 TEUR (Vj. 6 TEUR) haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

V Sonstige Angaben

V.1 Organe der Gesellschaft

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2018 wie folgt zusammen:

<u>Name</u>	<u>Ausgeübte Tätigkeit</u>	<u>Position</u>
Herr Moritz Schildt	Kaufmann	Vorsitzender
Herr Gero Wendeborn	Kaufmann	Mitglied
Herr Peter Paulick	Rechtsanwalt	Mitglied

Aufsichtsratsvergütungen sind im Geschäftsjahr 2018 nicht angefallen.

Vorstand

Dem Vorstand gehörte im Geschäftsjahr die coinIX Capital GmbH, Hamburg, mit einem Stammkapital in Höhe von 39 TEUR, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Felix Krekel, Hamburg, als alleinige Komplementärin der Gesellschaft an. Sie vertritt die Gesellschaft einzeln und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Bezüglich der Angaben zu den Gesamtbezügen des Vorstandes wurde von der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

V.2 Mitarbeiterzahl

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 0 Arbeitnehmer (Vj. 0 Arbeitnehmer) beschäftigt.

V.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen zum Abschlussstichtag.

V.4 Gesamthonorar des Abschlussprüfers

In der Rückstellung für Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von 3 TEUR (Vj. 0 TEUR) wurde das Gesamthonorar des Abschlussprüfers gemäß § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB berücksichtigt. Es beträgt für das Geschäftsjahr 2018 für die Abschlussprüfung 2 TEUR (Vj. 2 TEUR).

V.5 Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2018 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

V.6 Ergebnisverwendung

Der Vorstand beschließt den Jahresfehlbetrag in Höhe von 107.360,48 EUR mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 848,13 EUR zu verrechnen und den Restbetrag in Höhe von 106.512,35 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Hamburg, 09. September 2019

.....

Felix Krekel
Geschäftsführer der coinIX Capital GmbH, Hamburg

LAGEBERICHT für das Geschäftsjahr 2018

I. Grundlagen des Unternehmens

Die coinIX GmbH & Co. KGaA ist seit ihrer Gründung auf Blockchain-basierte Projekte und digitale Assets fokussiert. Wir analysieren Projekte, entwickeln internes Know-how hinsichtlich der Erfolgsfaktoren für Blockchain-basierte Projekte, bauen Erfahrungen im Erwerb und der Verwahrung virtueller Vermögensgegenstände auf und investieren das von unseren Aktionären zur Verfügung gestellte Kapital in erfolgversprechende Projekte.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

(a) Konjunkturelles Umfeld

Die Weltwirtschaft ist auch 2018 überdurchschnittlich stark gewachsen. Regional war die Entwicklung aber recht unterschiedlich. In China hat sich das Wirtschaftswachstum infolge der restriktiveren Wirtschaftspolitik abgeschwächt. Insgesamt konnten die asiatischen Schwellenländer aber das 2017 angeschlagene hohe Expansionstempo halten. In den USA fiel das Wirtschaftswachstum 2018 mit schätzungsweise 2,9 % deutlich höher aus als 2017. Im Euroraum hat der Aufschwung 2018 dagegen merklich an Kraft verloren. Mit 1,8 % fiel das Wachstum gut 0,5 %-Punkte niedriger aus als 2017.

(b) Wirtschaftliche Lage der Branche

Nachdem virtuelle Währungen noch in 2017 – angefeuert durch die sehr positive Kursentwicklung des Bitcoins und eine Vielzahl erfolgreicher Initial Coin Offerings (ICOs) eine große öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen konnten, war 2018 in dieser Hinsicht deutlich verhaltener. Der Kurs des Bitcoins fiel von mehr als 14.000 USD zu Jahresbeginn auf deutlich unter 4.000 USD zum Jahresende. Insbesondere zu Jahresbeginn zeigte sich eine extreme Volatilität während in der zweiten Jahreshälfte die Kurse auf niedrigem Niveau vergleichsweise gering schwankten. Die Mehrzahl der Altcoins zeigt eine vergleichbare Entwicklung. Zahlreiche über ICOs finanzierte Projekte der Vorjahre konnten ihre Ziele nicht erreichen und wurden teilweise eingestellt. In diesem Umfeld wendete sich die Aufmerksamkeit eher von virtuellen Währungen ab, während gleichzeitig die Nutzbarkeit der Blockchain-Technologie unabhängig von virtuellen Währungen zunehmend mehr in den Mittelpunkt des Interesses rückte. In diesem Umfeld entstanden in 2018 zahlreiche Initiativen und Startups, die weniger eine Finanzierung über ein Initial Coin-Offering in den Mittelpunkt stellten, sondern sich mit Blockchain-basierten Themen befassen sich über klassisches Eigenkapital finanzieren.

2. Geschäftsverlauf

(a) Allgemeines

Die Gesellschaft hat weiterhin bestehende und neu entstandene Projekte analysiert und Investitionen getätigt. Im August wurde das Grundkapital im Zuge einer Barkapitalerhöhung um € 670.000 auf € 1.005.000 erhöht. Da einige Altaktionäre auf die Ausübung ihrer Bezugsrechte (teilweise) verzichteten, konnten neue Aktionäre gewonnen werden. Der Nettoemissionserlös wurde über einen längeren Zeitraum nahezu vollständig investiert.

(b) Geschäftsfelder

Die Hauptaktivität der Gesellschaft ist die Analyse Blockchain-basierter Konzepte und Projekte mit dem Ziel, vielversprechende Projekte zu identifizieren, in die dann auch Investments getätigt werden. Parallel hat die Gesellschaft begonnen, einen eigenen Node – einen Rechner der Teil einer dezentralen Speicherarchitektur ist – zu betreiben und selbst Transaktionen auf einer Blockchain zu bestätigen.

(c) Personal

Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal, die für die Gesellschaft tätigen Personen sind Mitarbeiter der persönlich haftenden Gesellschafterin.

3. Finanz- und Vermögenslage

Die Vermögens- und Ertragslage ist durch die im Geschäftsjahr durchgeführte Kapitalerhöhung geprägt. Die Bilanzsumme ist von T€ 342 auf T€ 905 gestiegen.

(a) Ertragslage

Das Rohergebnis beläuft sich auf € 21.247, im Wesentlichen Erträge aus realisierten Kursgewinnen auf Positionen in digitalen Assets. Demgegenüber stehen Abschreibungen von € 17.798. Hierbei handelt es sich um Wertberichtigungen auf Positionen in digitalen Assets, deren Wert unter die Anschaffungskosten gesunken ist und bei denen eine nicht nur vorübergehende Bewertungsabweichung vorliegt. Weiterhin sind sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von € 110.543 angefallen, die im Wesentlichen aus Verlusten aus Anlagenabgängen resultieren, also realisierte Kursverluste anlässlich der Veräußerung oder einer Umschichtung von digitalen Assets. Insgesamt weist die Gesellschaft für das Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag von € 107.360 aus. Angesichts des deutlichen Preisverfalls für digitale Assets im Geschäftsjahr 2018 mit Kursverlusten von oftmals mehr als 50 % ist dies ein moderates Ergebnis.

Die Gesellschaft bewertet die Positionen in Digitalen Assets zu Anschaffungskursen. Auch wenn die Kurse per Jahresultimo geringer als die jeweiligen historischen Anschaffungskosten sind, erfolgt solange keine Abschreibung als die Wertminderung aus Sicht der Gesellschaft nur vorübergehender Natur ist.

(b) Finanzlage

Die Gesellschaft ist ausschließlich mit Eigenkapital finanziert.

(c) Vermögenslage

Zum Bilanzstichtag verfügt die Gesellschaft über liquide Mittel von T€ 83. Der überwiegende Teil des Vermögens ist im Anlagevermögen und in Positionen in digitalen Assets investiert, die als Immaterielle Vermögensgegenstände bilanziert werden. In einem Fall hat die Gesellschaft ein Recht auf noch nicht geschaffene Token erworben. Dieser Vermögensgegenstand ist unter den Forderungen ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag war die Gesellschaft zudem an einer GmbH beteiligt, die im Blockchain-Bereich tätig ist.

4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Trotz des Jahresfehlbetrages ist die Finanzlage der Gesellschaft solide. Angesichts der vorhandenen Liquidität ist die wirtschaftliche Lage als gut zu bewerten.

III. Prognosebericht

Wesentliche Veränderungen der Geschäftstätigkeit sind nicht geplant.

Nachdem das Jahr 2018 aufgrund des Preisverfalls virtueller Währungen sehr anspruchsvoll war, verspricht 2019 deutlich positiver zu werden. Der Bitcoin hat sich bereits in der ersten Jahreshälfte 2019 sehr erfreulich entwickelt und das Umfeld für andere Blockchain-basierte Projekte hat sich spürbar verbessert. Die Gesellschaft hat zahlreiche Investitions- und Beteiligungsmöglichkeiten identifizieren können, die oftmals auch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen beinhalten.

Unabhängig vom erfreulichen Kursverlauf seit Jahresanfang 2019 wird der Ertrag der Gesellschaft in 2019 und 2020 davon abhängen, ob Kursgewinne eingetreten sind und auch realisiert werden können.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Die Gesellschaft beschäftigt sich mit der Blockchain-Technologie und mit Digitalen Assets und investiert auch in entsprechende Projekte.

Die Investition in digitale Assets oder virtuelle Währungen birgt zahlreiche Risiken: Neben sehr starken Kursbewegungen besteht das Risiko, dass virtuelle Währungen infolge hoheitlicher Maßnahmen verboten werden oder ihre Nutzbarkeit oder Handelbarkeit stark eingeschränkt wird. Ebenso können Positionen in virtuellen Währungen abhandenkommen, entweder durch Handlungen Dritter (Hacking, Diebstahl von Zugangsdaten) oder auch durch interne Versehen oder mangelnde Sorgfalt bei der Durchführung von Transaktionen sowie der Verwahrung der virtuellen Währungen und der zugehörigen Zugangsschlüssel. Beim Kauf oder Verkauf virtueller Währungen können Kontrahentenrisiken bestehen, wenn die jeweilige Gegenpartei ihrer Leistungspflicht nicht nachkommt. Weiterhin können virtuelle Währungen eingestellt werden oder mangels Nachfrage oder auch durch ein Delisting nicht mehr handelbar sein.

Die Investition in junge Unternehmen, die sich mit der Blockchain-Technologie beschäftigen, hat ebenfalls spezifische Risiken. Es besteht das Risiko, dass ein Unternehmen, an dem die Gesellschaft eine Beteiligung erwirbt oder anderweitig Kapital zur Verfügung stellt, die geplante wirtschaftliche Entwicklung nicht realisieren kann und der Wert bzw. die Rückzahlungswahrscheinlichkeit der Investition sich reduziert oder sogar auf null absinkt. Es besteht das Risiko, dass investierte Gelder veruntreut werden oder für andere Zwecke verwendet werden und eine Rückforderung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

Die Gesellschaft ist bemüht, durch sorgfältige Prüfung der Investitionsvorhaben Diversifikation die Wahrscheinlichkeit eines Risikoeintritts zu begrenzen und andererseits die Auswirkungen im Falle der Realisierung eines Risikos, u. a. durch Diversifikation der Investitionen, überschaubar zu halten.

Andererseits bietet das Tätigkeitsfeld der Gesellschaft große Chancen: Die Kurse virtueller Währungen haben sich in den vergangenen Jahren sehr dynamisch entwickelt und konnten über bestimmte Zeiträume erhebliche Wertzuwächse erreichen. Die Blockchain-Technologie bietet großes Wachstumspotential und die frühe Investition in eine Beteiligung eines in diesem Sektor tätigen Unternehmens kann sehr profitabel sein.

V. Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft unterhält keine Zweigniederlassungen.

Hamburg, den 08. Mai 2019

Felix Krekel
als Geschäftsführer
der persönlich haftenden Gesellschafterin
coinIX Capital GmbH

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.